Stadtwerke Stein

INFORMATIONSBLATT | §14a EnWG & Stromzählerwechsel **FÜR ALLE STROMKUNDEN**

Ihr Stromzähler – wichtige Informationen

Was Sie über einen Zählerwechsel, die neue Messtechnik und Ihre Stromabrechnung wissen sollten.

Warum erhalten Sie dieses Informationsblatt?
Bei einem Zählerwechsel tauchen häufig Fragen auf. Hier erfahren Sie, was sich durch den Einbau eines neuen Stromzählers ändert – und was unverändert bleibt.

1. Warum wird ein Stromzähler ausgetauscht?

Stromzähler werden unter anderem aufgrund gesetzlicher Modernisierungsvorgaben, technischer Anforderungen, des Ablaufs einer Eichfrist oder eines geänderten Messkonzepts gewechselt. Welche Messeinrichtung eingebaut wird, hängt vom jeweiligen Anschluss und den gesetzlichen Vorgaben ab.

2. Was bedeutet „digitaler Zähler“?

Moderne Messeinrichtung (mME)
Ein digitaler Stromzähler mit Anzeige vor Ort. Er ist ohne zusätzliche Kommunikationseinheit nicht aus der Ferne auslesbar.

Intelligentes Messsystem (iMSys / Smart Meter)
Ein digitaler Stromzähler mit Smart-Meter-Gateway. Es ermöglicht eine gesicherte Übermittlung von Messwerten und – je nach Ausstattung – weitere Funktionen.

Welcher Stromzähler bzw. ob ein ET-/DT-Zähler eingebaut wird, entscheidet der Elektromonteur.

3. Eintarif oder Doppeltarif – was ist der Unterschied?

Ein Eintarifzähler misst den gesamten Stromverbrauch und speichert die Verbrauchsmengen in einem einzigen Zählwerk. Bei einer Doppeltarifmessung werden Verbrauchsmengen getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) erfasst. Ob Ihr Stromliefervertrag unterschiedliche Preise vorsieht, ist eine individuelle Frage.

Gut zu wissen!
Ein Zählerwechsel bedeutet nicht automatisch, dass Ihr bestehender Stromtarif geändert wird. Auch ein digitaler Zähler kann – je nach Ausführung und Messkonzept – mehrere Tarifregister besitzen.

Wichtig:
Durch die Einführung moderner Messeinrichtungen und die Neuregelung des § 14a EnWG werden bestimmte Hoch- und Niedertarife nicht grundsätzlich abgeschafft.

4. Was bedeutet der Zählerwechsel für Ihre Abrechnung?

- Die Zählernummer sowie die Zählerstände des ausgebauten und des eingebauten Zählers werden dokumentiert.
- Die gemessenen Verbrauchswerte bilden weiterhin die Grundlage Ihrer Stromabrechnung. Durch den Zählerwechsel ändert sich Ihr Stromliefervertrag in der Regel nicht. Bei einem Wechsel von einem Doppeltarifzähler auf einen Eintarifzähler kann jedoch eine Anpassung Ihres Stromliefervertrages erforderlich sein. Wenn wir Ihr Stromlieferant sind, werden wir Sie hierzu gesondert kontaktieren.
- Die Kosten für den Messstellenbetrieb können vom eingesetzten Zählertyp und den gesetzlichen Regelungen abhängen.

Bei Fragen zur Bedienung, zur Ablesung oder zu Ihrem Messkonzept helfen wir Ihnen gerne weiter.
Weitere Informationen: www.stst.de/netze/messstellen/

Stadtwerke Stein

INFORMATIONSBLATT | §14a EnWG & Stromzählerwechsel **FÜR ALLE STROMKUNDEN**

Welche Bedeutung hat § 14a EnWG?

Mit der Neuregelung des §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum 01. Januar 2024 wurden neue Rahmenbedingungen für den Betrieb bestimmter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen geschaffen. Hierzu gehören insbesondere:

- Private Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Wallboxen)
- Elektrische Wärmepumpen
- Bestimmte Anlagen zur Raumkühlung
- Stromspeicher, soweit sie elektrische Energie aus dem Stromnetz beziehen

Wann ist dieses Zusatzblatt für Sie wichtig?
Wenn bei Ihnen eine HT-/NT-Messung geändert wird oder Sie z. B. eine Wallbox, Wärmepumpe, Klimaanlage oder einen steuerbaren Stromspeicher betreiben, können besondere Mess- und Netzentgeltregelungen relevant sein.

1. Was regelt § 14a EnWG?

Für bestimmte neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden und die Voraussetzungen erfüllen (in der Regel über 4,2 kW Anschlussleistung), gelten Regeln zur netzorientierten Steuerung. Bei einer drohenden Überlastung kann der Netzbetreiber die Leistungsaufnahme der betroffenen Anlage vorübergehend begrenzen. Der normale Haushaltsstrom ist davon nicht betroffen. Im Gegenzug werden die Netzentgelte reduziert.
Für ältere Anlagen und insbesondere Nachtspeicherheizungen können abweichende Bestands- und Übergangsregelungen gelten.

2. Welche Möglichkeiten zur Netzentgeltreduzierung gibt es?

MODUL 1	**Pauschale Reduzierung** Jährliche Entlastung unabhängig vom Verbrauch der Anlage. Ein zusätzlicher Zähler ist hierfür nicht nötig. Ohne besondere Modulauswahl ist dies das Grundmodul.
MODUL 2	**Verbrauchsabhängige Reduzierung** Für die separat gemessene steuerbare Anlage sinkt der Netzentgelt-Arbeitspreis auf 40 % des regulären Wertes. Dafür ist eine separate Messung erforderlich.
MODUL 3	**Zeitvariable Netzentgelte** Nur zusätzlich zu Modul 1 und mit intelligentem Messsystem. Je nach veröffentlichtem Zeitfenster gelten unterschiedliche Netzentgelte (HT/NT/ST); Zeiten und Preise werden jährlich festgelegt.

3. Wird der bisherige HT-/NT-Tarif automatisch abgeschafft?

Nein, nicht grundsätzlich. Die Regelungen nach § 14a EnWG führen nicht automatisch zu Wegfall bestehender HT-/NT-Tarife oder zum Austausch eines Zweitarifzählers gegen einen Eintarifzähler. Ob Änderungen an der Messung oder am Stromtarif erforderlich werden, hängt von den jeweiligen technischen Voraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen ab.

4. Was ist der Unterschied zu einem klassischen HT-/NT-Stromtarif?

Ein Stromtarif regelt die Stromkosten, während § 14a EnWG reduzierte Netzentgelte für steuerbare Anlagen wie Wärmepumpen oder Wallboxen ermöglicht – unabhängig vom Zählertyp (ET/HT/NT). Bei Modul 2 kann die Vergünstigung bereits im Stromtarif enthalten sein. Eine zusätzliche Ersparnis entsteht daher nicht automatisch. Die Netzsteuerung erfolgt bei Bedarf unabhängig von Tarifzeiten. Modul 3 bietet ergänzend zeitvariable Netzentgelte mit festgelegten Zeitfenstern richten.

Wichtig für Ihre persönliche Situation
Welcher Zähler, welches Messkonzept und welches Modul für Sie sinnvoll sind, hängt von Ihrer Anlage, Ihrem Verbrauch und Ihrem Stromliefervertrag ab.
Weitere Informationen unter www.stst.de